

22. Steht die Rechtskraft des Urteils, durch das die Unterhaltsklage des Kindes gegen den angeblichen Erzeuger abgewiesen worden ist, einer entgegengesetzten Entscheidung in einem neuen Unterhaltsrechtsstreit auch dann noch entgegen, wenn inzwischen im Abstammungsrechtsstreit der auf Unterhalt Verklagte als Vater des Kindes festgestellt worden ist?

BGB. § 1717. ZPO. §§ 322, 640 ffg. Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwalts in bürgerlichen Rechtsfällen vom 15. Juli 1941 (RGBl. I S. 383) §§ 2 ffg.

Großer Senat für Zivilsachen. Beschl. v. 7. Mai 1942 i. S. N. (Nl.) w. S. (Bekl.). GSE 1/42.

I. Amtsgericht Angerapp.
II. Landgericht Smierburg.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die jetzige Unterhaltsklägerin hatte bereits früher gegen den Beklagten eine Unterhaltsklage erhoben, war aber mit der damaligen Klage in beiden Rechtszügen wegen erwiesenen Mehrverkehrs abgewiesen worden. Sie hat später gegen den Beklagten auf Feststellung geklagt, daß dieser ihr blutmäßiger Vater sei. Dies Verfahren ist rechtskräftig durch Urteil des Landgerichts abgeschlossen worden mit der Feststellung, daß der Beklagte der Erzeuger der Klägerin sei. Daraufhin hat diese erneut die Unterhaltsklage gegen den Beklagten erhoben. Diese Klage ist, nachdem das Amtsgericht ihr im wesentlichen stattgegeben hatte, durch das jetzt vom Oberreichsanwalt beanstandete Berufungsurteil abgewiesen worden mit der Begründung, daß ihr die Rechtskraft des die frühere Unterhaltsklage abweisenden amtsgerichtlichen Urteils entgegenstehe; wenn dieses Urteil auch im Hinblick auf das Ergebnis der Abstammungsklage als sachlich unrichtig anzusehen sei, so werde doch dadurch die Wirkung der Rechtskraft nicht beeinträchtigt.

Der Antrag des Oberreichsanwalts auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist begründet.

Entgegen der Ansicht des beanstandeten Urteils steht infolge des Ergebnisses des Abstammungsrechtsstreits die Rechtskraft des früheren Unterhaltsurteils einer widersprechenden Entscheidung im jetzigen Unterhaltsrechtsstreit nicht mehr entgegen. Das läßt sich zwar nicht aus positiven Gesetzesbestimmungen herleiten. Daß eine Änderung des die Unterhaltsklage abweisenden Urteils im Wege der Restitutionsklage hier schon wegen Ablaufs der Frist des § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO. ausgeschlossen ist, ist in dem beanstandeten Urteil mit Recht ausgeführt. Auch die Voraussetzungen der Wänderungsklage (§ 323 ZPO.) und der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO.) scheiden hier schon deshalb aus, weil diese Bestimmungen eine Beurteilung voraussetzen, während hier die Klage abgewiesen ist. Unanwendbar ist auch § 826 BGB. Entgegen der Auffassung, die das Amtsgericht in seiner durch das beanstandete Urteil geänderten Entscheidung vertreten hatte, läßt sich nicht sagen, daß der Beklagte sittenwidrig handelt, wenn er sich trotz der urteilsmäßigen Feststellung seiner Vaterschaft auf das rechtskräftige Urteil in der Unterhaltsache stützt und demgemäß die Unterhaltsforderung der Klägerin nicht befriedigt. Die richtige Entscheidung ergibt sich vielmehr aus dem Verhältnis des rechtskräftigen Urteils im Abstammungsstreit zu dem in der früheren Unterhaltsache. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gemäß § 1708 BGB. nach allgemeiner Anschauung auf der Vaterschaft, d. h. der sich auf den natürlichen Vorgang der Erzeugung gründenden blutmäßigen Abstammung des Kindes vom Erzeuger, beruht. § 1717 BGB. steht dem nicht entgegen, sondern ist lediglich als Beweisgrundsatz zu verstehen. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl das Abstammungsstatusverfahren wie der Unterhaltsstreit sich mit dem Rechtsverhältnis der Abstammung befassen, das erste mit ihm als dem in Rechtskraft erwachsenden Gegenstande des Rechtsstreites selbst und der letzte mit ihm als Vorfrage der Unterhaltspflicht. Ist im Statusprozeß über die Abstammung in bejahendem oder verneinendem Sinn entschieden, so kann in dem folgenden Unterhaltsstreit diese Frage nur ebenso beurteilt werden; für eine abweichende Entscheidung ist kein Raum. In Frage steht nun, ob diese Rechtslage dadurch eine andere Beurteilung erfordert, daß dem auf das rechtskräftige Statusurteil folgenden Unterhaltsprozeß ein früheres, zeitlich vor dem Statusstreite liegendes Unter-

haltsurteil vorausgegangen war, das über die Unterhaltspflicht — auf Grund abweichender Beurteilung der Abstammungsfrage als Vorfrage — in entgegengesetztem Sinne rechtskräftig entschieden hatte. Das ist zu verneinen. Der Widerstreit, welchem der beiden rechtskräftigen Urteile die stärkere Wirkung beizulegen ist, kann nur zugunsten des Statusurteils gelöst werden. Das Wesen der Rechtskraft des gewöhnlichen Urteils besteht darin, daß der Richter, der in die Lage kommt, in einem späteren Rechtsstreit zwischen denselben Parteien über dasselbe Rechtsverhältnis erneut zu entscheiden, an die frühere Entscheidung gebunden ist; die Rechtskraft ist eine unter dem Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit des Verfahrens stehende und dem Rechtsfrieden zwischen den Parteien dienende verfahrensrechtliche Einrichtung. Die dem Statusurteil gesetzlich beigelegte Wirkung für und gegen alle hat dagegen ein grundsätzlich anderes Wesen; sie reicht über den Kreis der am Verfahren Beteiligten hinaus; sie enthält nicht nur die Bindung des später erneut mit derselben Frage befaßten Richters, sondern greift unmittelbar in die sachliche Ordnung der Gemeinschaftsverhältnisse ein. Wenn auch den feststellenden Statusurteilen — in Betracht kommen außer dem Urteil über die blutmäßige Abstammung nur die außerordentlich seltenen Urteile über Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe oder eines ehelichen Eltern- und Kindesverhältnisses — im Gegensatz zu den übrigen Statusurteilen (Scheidung, Aufhebung und Nichtigterklärung einer Ehe sowie Ehelichkeitsanfechtung) nicht die Wirkung zukommt, daß sie bestehende sachlichrechtliche Verhältnisse unmittelbar rechtsgestaltend ändern, so haben doch auch sie eine gewisse rechtsgestaltende Wirkung insofern, als durch sie ein Zustand der Ungewißheit, der es gestattete, das Statusverhältnis jeweils im Verhältnis zweier streitender Parteien in dem einen oder anderen Sinne zu entscheiden, nunmehr endgültig behoben und durch eine von niemandem mehr angreifbare Gewißheit abgelöst wird. Vom Zeitpunkte der Rechtskraft des Statusurteils an ist eine abweichende Beurteilung des Statusverhältnisses somit schlechthin ausgeschlossen, und wenn bisher das Rechtsverhältnis oder eine sich aus ihm ergebende Rechtsfolge eine andere Beurteilung gefunden hatte, so wird diese durch die stärkere Wirkung der Entscheidung im Statusverfahren außer Kraft gesetzt mit der Folge, daß das rechtskräftige Urteil im Unterhaltsrechtsstreit einer anderweiten Entscheidung in einem neuen Unter-

haltsprozeß nicht mehr entgegensteht. Man könnte allerdings daran denken, daß das frühere Urteil im Unterhaltsrechtsstreit trotz der abweichenden Feststellung des Abstammungsverhältnisses im Abstammungsstreit voll wirksam bleibt bis zum Zeitpunkte der Rechtskraft des Statusurteils und daß demgemäß die mit ihrer Unterhaltsklage abgewiesene Partei — nur dieser Fall unrichtiger Abweisung der Klage, nicht auch der umgekehrte einer unrichtigen Verurteilung zur Unterhaltszahlung steht hier zur Entscheidung — stets nur Unterhalt seit Rechtskraft des Statusurteils verlangen kann. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß sich die Frage, ob der Beklagte der Erzeuger der Klägerin ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der darüber getroffenen Feststellung nur einheitlich beantworten läßt und es daher dengefehrlich unhaltbar ist, die sich aus seiner Eigenschaft als Erzeuger zwangsläufig ergebende Unterhaltspflicht für die Zeit vor der Rechtskraft des Statusurteils nur wegen der damals noch bestehenden Wirkung des klageabweisenden Unterhaltsurteils zu verneinen. Denn mit der Feststellung im Abstammungsstreit, daß der Beklagte der Vater der Klägerin ist, ist dem Urteil im Unterhaltsstreit mit rückwirkender Kraft die Grundlage entzogen, da es gerade auf der Unmöglichkeit beruhte, diese Vaterschaft festzustellen.

Grundsätzlich kann daher in solchen Fällen das Kind den Unterhalt so verlangen, als ob das klageabweisende Urteil im Unterhaltsrechtsstreit überhaupt nicht ergangen wäre, d. h. vom Tage seiner Geburt an. Dieser Satz unterliegt aber — abgesehen von der sich aus den Verjährungsvorschriften ergebenden Begrenzung — nach allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätzen insofern der Einschränkung, als seine Durchführung nicht zu Ergebnissen führen darf, die Treu und Glauben und dem Gebote der Billigkeit widersprechen würden. Es muß danach der richterlichen Abwägung der Interessenlage vorbehalten bleiben, im Einzelfalle den Stichtag für die Nachforderung des Unterhalts hinauszuschieben, und zwar unter Umständen bis zum Zeitpunkte der Rechtskraft des Abstammungsurteils. Bei dieser Abwägung ist außer den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Unterhaltsschuldners im allgemeinen und der Lage des Kindes gegebenenfalls auch der Umstand in Betracht zu ziehen, daß der Schuldner im Vertrauen auf das klageabweisende Urteil im Unterhaltsrechtsstreit seine Lebensführung entsprechend gestaltet hatte, so daß die frühere Ersparnis keinen genügenden Ausgleich für eine erhebliche Nachforderung

böte. Dieser letzte Gesichtspunkt entfällt freilich insoweit, als der Unterhaltsschuldner trotz des klagabweisenden Urteils Grund hatte, mit der Möglichkeit einer Inanspruchnahme zu rechnen. Dies gilt bis zu einem gewissen Grade allgemein schon für die Zeit nach Erhebung der Abstammungsklage, besonders aber für die Zeit nach Kenntnis des Schuldners von dem ihm ungünstigen Ergebnis der im Abstammungsstreit vorgenommenen Beweisaufnahme. Letztlich kommt es somit darauf an, inwieweit dem Schuldner unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände eine Nachzahlung zugemutet werden kann.